

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	91 (1994)
Heft:	5
Artikel:	Pfändbar oder nicht? Streitbar um Fürsorgeleistungen : zum Verhältnis von Sozialhilfe und betreibungsrechtlichem Existenzminimum
Autor:	Meroni, Ruth
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838432

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pfändbar oder nicht? Streit um Fürsorgeleistungen

Zum Verhältnis von Sozialhilfe und betreibungsrechtlichem Existenzminimum

Die heutigen, ungleichen Berechnungsgrundlagen machen es möglich: Das Betreibungsamt kann Sozialhilfe (zum Beispiel für eine Kleinkreditbank) pfänden, wenn sie über das Existenzminimum hinausgeht. Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich ist anderer Meinung und ging vor Gericht – und unterlag. Ruth Meroni, Leiterin des Rechtsdienstes des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich, erläutert die Argumente ihrer Behörde, fasst die Begründung des Gerichts zusammen und informiert über das weitere Vorgehen.

Wieviel braucht ein Mensch zum Leben? Selbst wenn wir alle Philosophie beiseite lassen, muss die Frage nach dem Existenzminimum tagtäglich von Sozialberatungsstellen, Fürsorgebehörden und Betreibungsämtern beantwortet werden. Trotz Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF) und Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten fallen die Antworten unterschiedlich aus. Kein Wunder! Denn bereits die «Existenz»-Begriffe dieser beiden Konferenzen decken sich nicht. Konflikte zwischen Ämtern und Unverständnis bei den Betroffenen sind voraussehbar, wenn bei der Festsetzung des Existenzminimums der vorhandene Ermessensspielraum unterschiedlich gehandhabt bzw. nicht ausgeschöpft wird. Was gilt, wenn die Fürsorgebehörde das Existenzminimum für eine zwar verschuldete, aber unterstützungsbedürftige Klientin mit zwei Kindern höher an-

setzt als das Betreibungsamt? Darf das Betreibungsamt solche Unterstützungsleistungen pfänden? Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich hat diese Fragen in einem Konfliktfall auf dem Beschwerdeweg gerichtlich abklären lassen. Der Entscheid des Gerichtes fiel zu Ungunsten der Fürsorge aus.

«Unlogisch, existenzsichernde Beiträge zu pfänden»

Das Fürsorgeamt hat seinen Standpunkt, dass Fürsorgeleistungen nach Art. 92 Ziff. 9 SchKG unpfändbar seien, mit folgenden Argumenten begründet:

- Fürsorgeleistungen, im heutigen Verständnis wirtschaftliche Hilfe nach Art. 3 ZUG, wurden bei Schaffung des SchKG Ende des letzten Jahrhunderts aus den «Armenkassen» ausgerichtet. In der Stadt Zürich wurde das «Armengegut» erst nach 1982 in den ordentlichen Gemeindehaushalt transferiert. Die Terminologie im SchKG entspricht dem Begriff von Fürsorge bei der Jahrhundertwende. Sie umfasst aber auch Sozialhilfe im heutigen Sinn.
- Rentenansprüche der AHV, der IV und der Unfallversicherung sind der Zwangsvollstreckung entzogen. Dabei handelt es sich um Versicherungsleistungen, deren Berechnung sich an früheren Lohnansprüchen orientieren

und das betreibungsrechtliche Existenzminimum unter Umständen übersteigen. Es ist unlogisch, die bedarfsorientierte und damit existenzsichernde Sozialhilfe für pfändbar zu erklären. Würden Leistungen der Sozialhilfe aufgrund eines Bundesgesetzes ausgerichtet, wären sie mit Sicherheit – analog der AHV-, IV- und Unfallversicherungsgesetzgebung – der Zwangsvollstreckung entzogen.

- Das «Existenzminimum» ist weder im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht noch im Bereich der Fürsorge frankenmässig normiert. Es ist individuell in jedem Einzelfall nach Bedarf festzulegen. So ist es denkbar, dass das Betreibungsamt im Einzelfall ein höheres Existenzminimum als die Fürsorgebehörde errechnet (wie auch umgekehrt!). Von keiner Fürsorgebehörde könnte verlangt werden, dass sie mehr als das von ihr berechnete Existenzminimum auszahlt. Wie die Erfahrungen bei Wohnsitzwechsel zeigen, rechnen auch nicht alle Betreibungsämter gleich. Der Ermessensspielraum der Betreibungsämter deckt sich somit mit jenem der Fürsorgebehörden. Eine Beschränkung des Ermessensspielraums der Fürsorgebehörden durch Betreibungsämter ist deshalb abzulehnen. Der fürsorgerische Auftrag zur sozialen Integration kann sonst nicht mehr gewährleistet werden. Dies kann schwerwiegende Konsequenzen für die betroffenen Familien und weitergehende Kostenfolgen für das Gemeinwesen haben.

- Die fürsorgerische Zielsetzung kann im Einzelfall von derjenigen der Betreibungsämter abweichen. Es ist denkbar, dass aus fürsorgerischer Sicht eine Leistung notwendigerweise erbracht wer-

den muss, um schlimmere soziale und finanzielle Folgen zu verhindern. Waren solche Leistungen pfändbar, würde dies einer Kapitulation der Fürsorge gleichkommen.

- Werden Fürsorgeleistungen im Sinne des fürsorgerischen Auftrages von der Fürsorgebehörde für notwendig erachtet und erbracht, müssten genau diese Beträge – wären sie gepfändet – zusätzlich an das Betreibungsamt zugunsten der Gläubiger abgeliefert werden, wenn sie vom Betreibungsamt nicht anerkannt würden. Dies wäre nichts anderes als eine Verschleuderung von Steuergeldern.
- Fürsorgebehörden und Betreibungsämter verfügen über ein gleiches Instrumentarium, um den notwendigen Bedarf einer Person zu berechnen. Die Berechnung des Existenzminimums in der Fürsorge wird durch die Fürsorgebehörde überwacht. Die Berechnung des Existenzminimums durch die Betreibungsämter wird nur dann einer Prüfung unterzogen, wenn Gläubiger die Berechnung anfechten. Die Toleranz bei der Festsetzung des Existenzminimums ist bei den Betreibungsämtern damit grösser. Das Argument, Fürsorgeempfängerinnen und -empfänger sollten nicht bessergestellt sein als Lohnbezügerinnen und -bezüger, kann somit nicht dazu dienen, die Berechnung des Betreibungsamtes der Fürsorge aufzuzwingen, da bereits der den Betreibungsämtern zustehende Ermessensspielraum eine Ungleichbehandlung zulässt bzw. nicht verhindert.
- Nicht zuletzt führt die Pfändung von Unterstützungsleistungen zu einem absurden bürokratischen Auf-

wand mit einer unnötigen Kontrolle im Bereich des Ermessensspielraums, wenn sie «bis zum bitteren Ende» durchgesetzt würde.

Regelmässige Leistungen gelten als Ersatzeinkommen

Das Bezirksgericht Zürich als Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter ist diesen Argumenten nicht gefolgt. Seine Begründung lautet:

- Die Unpfändbarkeitsbestimmungen des SchKG sind grundsätzlich abschliessend und restriktiv auszulegen. Das Bundesgericht hat die Frage noch nie entscheiden müssen.

In der Rechtsliteratur werden mit diesen Unterstützungen «einmalige Unterstützungsbeiträge oder doch zeitlich auf besondere Fälle begrenzte Hilfeleistungen in besonderen Notfällen wie Krankheit, Armut oder Tod» bezeichnet. Aus der Tatsache, dass der Gesetzgeber ausdrücklich von «Pensionen und Kapitalbeträgen» spricht (also von periodischen Leistungen wie Renten) geht hervor, dass er mit den «Unterstützungen» (Art. 92 Ziff. 9 SchKG) nur einmalige Leistungen verstanden hat.

Dem liegt nach Ansicht des Gerichtes der Gedanke zugrunde, dass regelmässig erfolgende Leistungen für den Lebensunterhalt des Schuldners eine Art Ersatzeinkommen, Surrogate eines Erwerbsinkommens darstellen und somit im Sinne von Art. 93 SchKG (beschränkt) pfändbar sind. Dieses Kriterium des «Ersatzeinkommens» hat das Bezirksgericht im vorliegenden Fall als erfüllt erachtet.

- Ob das frühere «Armengut» der Stadt Zürich eine «Kasse» im Sinne

des SchKG darstelle, liess das Bezirksgericht offen und fand, jedenfalls müsse es eine besondere Kasse sein. In der gegenwärtigen Revision des SchKG sei die unveränderte Übernahme von Art. 92 Ziff. 9 SchKG vorgesehen. Der Nationalrat habe in seiner ersten Lesung die ausdrückliche Aufnahme der Unpfändbarkeit von aus der öffentlichen Staatskasse bezahlten Fürsorgeleistungen abgelehnt (vgl. dazu Artikel Seite 65). Selbst nach objektiv-zeitgemässer Auslegung könne daher nicht auf das Erfordernis der «besonderen Kasse» verzichtet werden.

- Der Zweck des Betreibungsverfahrens, das heisst die Befriedigung der Gläubiger, führt dazu, dass dem Schuldner und seiner Familie nur das zum Leben «unumgänglich Notwendige» belassen wird, derweil der fürsorgerische Ansatz weiterreicht. Schliesslich fand das Gericht, auf einen betriebenen Fürsorgeempfänger den grosszügigeren fürsorgerechtlichen Massstab anzulegen, sei eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Schuldern.

Immerhin bestätigte das Bezirksgericht, dass die Richtlinien für die Be-rechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums den Betreibungsämtern ein gewisses Ermessen einräumen und ein Abweichen von den An-sätzen im Einzelfall zulassen. Es befand, den Richtlinien sei nicht blindlings zu folgen, sondern es sei im Ge-genteil zu prüfen, ob ihre Anwendung im Einzelfall zu einem den konkreten Umständen angemessenen Ergebnis führe.

- Auf das Argument, dass die Kinderzuschläge und der Ehepaaransatz ge-

mäss den Richtlinien für das betreibungsrechtliche Existenzminimum allgemein zu tief seien, ging das Gericht nicht ein; die Richtlinien seien nicht im Beschwerdeverfahren zu korrigieren. Es wäre darzulegen, weshalb die Richtlinien den Umständen im konkreten Einzelfall nicht Rechnung tragen würden.

Direkt bezahlte Rechnungen sind unpfändbar

Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich hat diese Entscheide nicht weitergezogen. Vielmehr hat es sich überlegt, wie die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern vor diesem Hintergrund sinnvoll und möglichst konfliktfrei gestaltet werden kann. In einer Vereinbarung zwischen dem Fürsorgeamt und der Konferenz der Stadtammänner von Zürich sind die Regeln der Zusammenarbeit festgelegt worden. Diese sehen unter anderem vor:

- Das Betreibungsamt orientiert durch Zustellung einer Sperranzeige das Fürsorgeamt über die Pfändung. Sperranzeige und Rückmeldung erübrigen sich, wenn im Kontakt zwischen den beiden Ämtern oder durch Befragung des Schuldners festgestellt wird, dass die Fürsorgeleistungen das betreibungsrechtliche Existenzminimum nicht übersteigen.
- Rechnungen für Aus- und Weiterbildungskosten, die von den Sozialberatungsstellen direkt an Dritte bezahlt werden, sind keine pfändbaren Fürsorgeleistungen und deshalb für das Betreibungsamt nicht relevant.

- Stellen sich im Einzelfall besondere Probleme, prüft der/die Fürsorgesekretär/in auf Wunsch des Betreibungsamtes, ob eine Vertretung des Schuldners/der Schuldnerin sinnvoll ist und veranlasst werden kann. Die Betreibungsämter unterstützen die Sozialberatungsstellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Bekämpfung von missbräuchlichem Leistungsbezug.

Angleichung suchen!

Die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern zu verbessern und das gegenseitige Verständnis zu fördern, ist begrüssenswert. Längerfristig ist aber unbedingt eine frankenmässige und inhaltliche Angleichung des unumgänglich notwendigen Grundbetrages, des normierten Bedarfes nach der Teminologie der Sozialhilfe, oder eben des «Existenzminimums» für Schuldnerinnen und Schuldner und ihre Kinder anzustreben. Nur so kann letztlich die gerügte Ungleichbehandlung zwischen fürsorgeabhängigen und anderen Schuldnerinnen und Schuldner vermieden werden, ohne den fürsgerischen Auftrag zu behindern beziehungsweise die betreibungsrechtliche Zielsetzung zu vereiteln.

Eine aus Vertreterinnen und Vertretern der Fürsorge und der Betreibungsämter paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, einen Lösungsvorschlag zuhanden der SKöF beziehungsweise der Schweizerischen Konferenz für Betreibungs- und Konkursbeamte auszuarbeiten (vgl. Artikel Seite 65).

Ruth Meroni